







**Katholisches Datenschutzzentrum  
Frankfurt/M.**

# **Tätigkeitsbericht 2018**

Herausgegeben von der  
Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda,  
Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

**Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.**

Domplatz 3  
Haus am Dom  
D-60311 Frankfurt/M.  
Tel. 069/800 8718 800  
Fax 069/ 800 8718 815  
E-Mail: [info@kdsz-ffm.de](mailto:info@kdsz-ffm.de)  
[www.kdsz-ffm.de](http://www.kdsz-ffm.de)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung  
männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen  
gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Titelmotiv: iStock

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>1 Das neue Datenschutzrecht</b> .....	6
1.1 Entwicklung in der EU .....	6
1.2 Entwicklung in Deutschland.....	7
1.3 Entwicklung des Datenschutzrechts in der Katholischen Kirche.....	8
<b>2 Überblick über das kirchliche Datenschutzrecht</b> .....	10
2.1 Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz – KDG .....	10
2.2 Die Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts – KDR-OG .....	12
2.3 Die kirchliche Datenschutzgerichtsordnung – KDSGO .....	13
2.4 Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO).....	14
<b>3 Die Datenschutzaufsicht der Katholischen Kirche</b> .....	15
3.1 Das EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten.....	15
3.2 Aufbau der Einrichtung.....	18
3.3 Finanzen .....	19
3.4 Der Zuständigkeitsbereich des Datenschutzzentrums Frankfurt/M.....	19
3.4.1 Räumlicher Zuständigkeitsbereich .....	19
3.4.2 Organisatorischer Zuständigkeitsbereich .....	20
<b>4 Schwerpunkte der Tätigkeiten im Berichtszeitraum</b> .....	22
4.1 Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen .....	22
4.2 Beratungsmaßnahmen .....	22
4.3 Meldungen von Datenschutzverletzungen .....	23
4.4 Beschwerden über Datenschutzverletzungen.....	24
4.5 Bisherige Statistik des Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ....	26
<b>5 Die Datenschutzaufsicht und ihre Vernetzungen</b> .....	26
5.1 Vernetzung mit kirchlichen Stellen.....	26
5.2 Vernetzung mit staatlichen Stellen.....	27
<b>6 Ausblick</b> .....	28

## Aufbau im Umbruch

Der große Umbruch ergab sich am 24. Mai 2018. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) ist an diesem Tag in allen (Erz-)Bistümern in Kraft getreten. Die katholischen Datenschutzregelungen wurden mit den neuen europäischen Vorgaben in Einklang gebracht. Einen Tag später, nach jahrelangen Verhandlungen und nach einer zweijährigen Übergangsfrist, hat die EU-Datenschutzgrundverordnung dann offiziell die Bühne betreten.

Mit den neuen Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten war auf einmal auch der Datenschutz in aller Munde. In kürzester Zeit hat eine Sensibilisierung auf breiter Front stattgefunden. Und das zu Recht. In Zeiten allgegenwärtiger Vernetzung und mobiler Daten ist die Sicherung der Privatsphäre und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung jedes Einzelnen wichtiger denn je.

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen wurde durch die EU-DSGVO nicht angetastet. Diese waren aufgefordert, rechtzeitig ihre datenschutzrechtlichen Vorgaben an den neuen europäischen Datenschutzstandard anzupassen. Das KDG hat sich zwar an der Grundverordnung orientiert. Doch die Katholische Kirche hat zahlreiche Bestimmungen spezifischer geregelt.

Was es dann noch brauchte für einen effektiven und nachhaltigen Datenschutz in den sieben mittel- und süddeutschen (Erz-)Bistümern Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier war eine unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde. Ende 2017 hatten die sieben Bischöfe grünes Licht für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gegeben und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.

So wurde mitten in diesem Umbruch im Jahr 2018 die gemeinsame Datenschutzstelle in Frankfurt am Main aufgebaut. Alles begann mit der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten, einem Tisch und einem Stuhl. Telefon und Internet zogen bald nach und die ersten Mitarbeiter brachten allmählich Leben in die neuen Räumlichkeiten der Datenschutzstelle im Haus am Dom.

Auf der eingerichteten Meldeplattform gingen eifrig Meldungen betrieblicher Datenschutzbeauftragter ein, ebenso die ersten Datenschutzverletzungen. Auch Beschwerden ließen nicht lange auf sich warten. Was die Einarbeitung – trotz aller Schwierigkeiten – erheblich erleichterte, war die immer hilfreiche Unterstützung der vier weiteren Diözesandatenschutzbeauftragten, für die ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchte. Die vier Kollegen standen dem „Benjamin“ unter den katholischen Datenschutzaufsichtlichen in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite.

Auch im kirchlichen Bereich, in den Verwaltungen und Einrichtungen, fallen reichlich personenbezogene Daten an – ob im Kirchenblättchen oder in der Patientenakte eines katholischen Krankenhauses. Diese sind zu schützen. Dafür braucht es eine Aufsicht, die sich konsequent des Themas Datenschutz annimmt. An dieser Stelle hilft, dass im Zuge der Reformen die Datenschutzaufsichten erheblich gestärkt wurden.

Mit dem neuen KDG und den fünf unabhängigen katholischen Datenschutzzentren ist die Katholische Kirche in Deutschland gut aufgestellt, um auch weiterhin den Datenschutz eigenständig zu regeln und zu organisieren.

Den neuen Schwung im Datenschutz gilt es mitzunehmen. Dieser Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 gibt einen Einblick in die spannende Zeit des Aufbaus im Umbruch.



Ursula Becker-Rathmair

Diözesandatenschutzbeauftragte und Leiterin des  
Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M.

## 1 Das neue Datenschutzrecht

### 1.1 Entwicklung in der EU

Im Jahr 2012 hat die Europäische Kommission eine umfassende Reform der EU-Datenschutzvorschriften vorgeschlagen. Die Reform verfolgte als Ziel, die digitale Wirtschaft Europas sowie die Rechte betroffener Personen auf Wahrung ihrer Privatsphäre im Internet zu stärken.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Artikel-29-Arbeitsgruppe formulierten zahlreiche Stellungnahmen zur Umsetzung der EU-Datenschutzreform. Intensiv in der Diskussion standen die Anforderungen an die Rechenschaftspflicht, die Einwilligung und die Meldepflicht. Unter den neuen EU-Datenschutzregelungen sollten Unternehmen und weitere Stellen ihre Verarbeitungstätigkeit dokumentieren und den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzpflichten nachweisen können. Die Erteilung einer Einwilligung als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung sollte strengen und klaren Voraussetzungen unterliegen. Diese Einwilligung muss freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich erteilt werden. Außerdem soll den betroffenen Personen ein Recht auf Widerruf bereitgestellt werden. Datenschutzverletzungen sind unter Umständen von den Verantwortlichen binnen 72 Stunden bei den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden zu melden.

Eine Abstimmung über die EU-Datenschutzreform fand am 12. März 2014 in Straßburg statt. Das Plenum des Europäischen Parlaments stimmte mit insgesamt 653 Abgeordneten ab. 621 davon haben für die Reform gestimmt. Dagegen äußerten sich lediglich zehn Abgeordnete. Enthalten haben sich 22.

” Durch die DSGVO wurden bestehende Rechte betroffener Personen gestärkt sowie neue Rechte geschaffen. “

Am 5. Mai 2015 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet und trat am 25. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzt die europäische Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr aus dem Jahr 1995 (Richtlinie 95/46/EG) und ist nach Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit dem 25. Mai 2018 anzuwenden.

Durch die DSGVO wurden bestehende Rechte betroffener Personen gestärkt sowie neue Rechte geschaffen. Beispiele hierfür sind das Recht auf Vergessenwerden und das Recht auf Datenübertragbarkeit: Verantwortliche sind verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen, etwa wenn sie für die Zweckerfüllung der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind und personenbezogene Daten sind den Betroffenen in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen, um deren Übertragung an eine andere Stelle zu ermöglichen.

Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die EU-Verordnung wurden erheblich verschärft. Gemäß Art. 83 Abs. 5 DSGVO können für besonders gravierende Verstöße bis zu 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens bis zu vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden. Selbst bei weniger gewichtigen Verstößen können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO Geldbußen von bis zu zehn Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu zwei Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt werden. Bei der Entscheidung über die Höhe der Sanktionen haben Aufsichtsbehörden darauf zu achten, dass Bußgelder wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

## 1.2 Entwicklung in Deutschland

Die DSGVO findet in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung. Nach Art. 288 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) hat die Verordnung außerdem als Primärrecht der EU in der Regel Anwendungsvorrang gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten. Durch ihre zahlreichen Öffnungsklauseln lässt die Verordnung jedoch Gestaltungsspielräume zur Umsetzung nationaler Datenschutzvorschriften.

Deutschland hat bisher von einigen dieser Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verabschiedet. Dieses Gesetz gilt ebenfalls seit dem 25. Mai 2018 und hat das bislang geltende BDSG-alt außer Kraft gesetzt. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO wurde zum Beispiel im Teil II des BDSG-neu mit Regelungen zur Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ausgefüllt.

Teil III des neuen BDSG setzt die „Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“ (Richtlinie (EU) 2016/680) in nationales Recht um. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Strafjustiz im Rahmen der oben genannten Richtlinie „Polizei und Justiz“ wird durch Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO explizit aus dem Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen.

Aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz in Deutschland wurde nicht nur das Bundesdatenschutzgesetz angepasst, sondern auch alle Datenschutzgesetze der Länder. Änderungen wurden weiterhin an einer Vielzahl weiterer Gesetze vorgenommen, etwa am Gesetz über den Bundesnachrichtendienst, am Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder am Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – das sogenannte Art. 10-Gesetz.

Das BDSG-neu findet subsidiär Anwendung im Verhältnis zur DSGVO. Gemäß § 1 Abs. 5 BDSG-neu „[finden] die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.“ Auf nationaler Ebene gehen ebenfalls spezifische Rechtsvorschriften des Bundes dem BDSG-neu vor, solange der Anwendungsbereich dieses Gesetzes einschlägig ist. Dies ist in § 1 Abs. 2 BDSG-neu geregelt: „Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung (...)“

### **1.3 Entwicklung des Datenschutzrechts in der Katholischen Kirche**

Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 des Grundgesetzes gewährt den Religionsgesellschaften in Deutschland das Recht, ihre Angelegenheiten „selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ zu regeln.

Die Katholische Kirche machte von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch und wendet bereits seit den 1970er Jahren eigene Datenschutzvorschriften an. Beispiele hierfür bilden die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) sowie die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), die bereits 1978 zur Anwendung kamen. 1994 wurden die Datenschutzregelungen der Katholischen Kirche, insbesondere die KDO, neu gefasst. Die Anpassungen waren nicht zuletzt eine Reaktion auf das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983, welches auch eine starke Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahr 1990 bewirkte.

Eine Überarbeitung des kirchlichen Datenschutzrechts erfolgte erneut im Jahr 2003 durch die Umsetzung der europäischen Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995 in nationales Recht. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz sowie die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) haben die Anforderungen dieser Richtlinie in kirchliches Datenschutzrecht umgesetzt und die alten Bestimmungen aus dem Jahr 1994 außer Kraft gesetzt. Wichtige Änderungen wurden damals in § 2 Abs. 2, 7, 8 und 10 KDO eingeführt. Neue Begriffe wie beispielsweise „automatisierte Verarbeitung“ und „verantwortliche Stelle“ haben die alten Begriffe „automatisierte Dateien“ und „speichernde Stelle“ ersetzt. Der Begriff „Pseudonymisieren“ wurde neu eingeführt und die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten wurde unter ein generelles Verbot gestellt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland war aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu dieser Zeit bereits aus dem Anwendungsbereich nationaler Datenschutzregelungen ausgenommen.

Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten wurde in die DSGVO eine Regelung aufgenommen, die den Mitgliedstaaten erlaubt, ihre bereits bestehenden Sonderregelungen zur Eigenständigkeit religiöser Gemeinschaften auch im Bereich des Datenschutzrechts anzuwenden. Die Vorschrift in Art. 91 Abs. 1 DSGVO lautet:

„Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“

Diese Ausnahmeregelung hat zur Folge, dass die EU-Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen in Deutschland findet. Auf nationaler Ebene bleibt die Datenverarbeitung durch öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften einschließlich deren Einrichtungen weiterhin aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus dem Anwendungsbereich des neuen BDSG ausgenommen.

Gemäß Art. 91 Abs. 1 DSGVO müssen kirchliche Datenschutzvorschriften zwei Voraussetzungen erfüllen, um autonom zu gelten. Sie müssen erstens bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Anwendung sein. Die bestehenden Regeln finden zweitens nur dann Anwendung, wenn sie mit der Verordnung in Einklang gebracht werden. Um diese Anforderungen zu erfüllen, wurde eine Novellierung des kirchlichen Datenschutzrechts durch die Ständige Arbeitsgruppe Datenschutz-, Meldewesen-, IT-Recht der Rechtskommission des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) im Jahr 2016 veranlasst. Der Mustertext des neuen Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wurde am 20. November 2017 durch die Vollversammlung des VDD einstimmig beschlossen. Dieses Gesetz ist am 24. Mai 2018 in allen deutschen (Erz-)Bistümern in Kraft getreten, also einen Tag vor der DSGVO, sodass es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Grundverordnung bereits angewendet wurde. Das KDG wurde von den insgesamt 27 (Erz-)Bischöfen für ihre jeweiligen (Erz-)Bistümer bis zum 24. Mai 2018 in Kraft gesetzt und veröffentlicht durch jeweils eigenen Rechtssetzungsakt.

Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche haben bei der Schaffung kirchlicher Datenschutzregelungen eng zusammengearbeitet. Aus diesem Grund sind keine großen inhaltlichen Unterschiede zwischen dem KDG und dem „Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (DSG-EKD) entstanden.

” Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche haben bei der Schaffung kirchlicher Datenschutzregelungen eng zusammengearbeitet. “

## 2 Überblick über das kirchliche Datenschutzrecht

### 2.1 Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz – KDG

Das KDG hat den Inhalt der DSGVO zu einem großen Teil übernommen. Eine Anpassung des Textes an einigen Stellen wurde vorgenommen, um den Eigenheiten der kirchlichen Strukturen und Interessen gerecht zu werden.

Eine der Besonderheiten des kirchlichen Datenschutzes ist in § 4 Nr. 2 KDG geregelt. Demzufolge ist die „Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft [...] keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.“ Praktische Auswirkung hat diese Definition zum Beispiel in der Datenverarbeitung für Werbezwecke. Die Zusendung postalischer Werbung an Kirchenmitglieder im kirchlichen Interesse ist in der Regel ohne Einwilligung zulässig, solange kein Widerspruch durch die Betroffenen vorliegt. Die Hinweispflicht zum Recht auf Widerspruch wird in § 23 Abs. 4 KDG geregelt. Eine Einschränkung der Datenverarbeitung für Werbezwecke folgt aus § 23 Abs. 3 KDG.

Eine weitere Eigenheit des kirchlichen Datenschutzrechts betrifft die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses. Die katholische Kirche in Deutschland machte schon in der Vergangenheit von ihrem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch, um eigene arbeitsrechtliche Regelungen zu erlassen. Die wichtigste Rechtsquelle hierzu ist die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung vom 27. April 2015. Art. 4 dieser Grundordnung regelt die Loyalitätsobliegenheiten von Mitarbeitern in der Katholischen Kirche. Danach kann die Einstellung von Personen zur Ausübung von bestimmten Funktionen von der religiösen Überzeugung des Bewerbers abhängig gemacht werden. Um dieser Rechtslage Rechnung zu tragen, sieht § 53 KDG vor, dass personenbezogene Daten eines Beschäftigten „einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten“ für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden dürfen. Im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche ist diese Ausnahmeregelung nicht explizit vorgesehen. Das DSG-EKD orientiert sich inhaltlich hierzu vielmehr an § 26 Abs. 1 BDSG-neu. Laut § 49 Abs. 1 DSG-EKD „[dürfen] Daten von Beschäftigten [...] nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.“

§ 8 KDG regelt die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung. Im Unterschied zur DSGVO fordert das KDG explizit, dass die Einwilligung im kirchlichen Datenschutzrecht in der Regel schriftlich erfolgt. Laut § 8 Abs. 2 KDG bedarf die Einwilligung der Schriftform,

„soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist“. Im weltlichen Datenschutzrecht kann eine Einwilligung in verschiedenen Formen erfolgen, wie etwa die einer mündlichen Erklärung oder einer eindeutigen Handlung. Verantwortliche müssen allerdings das Vorliegen einer Einwilligung in jedem Fall nachweisen können, sodass in der Praxis die Schriftform zur Regel wird. Bei der elektronischen Einwilligung im kirchlichen Recht werden Minderjährige besonders geschützt. Gemäß § 8 Abs. 8 KDG dürfen ihre personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen im Rahmen eines Online-Angebots nur dann verarbeitet werden, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Rechtmäßig wird die Verarbeitung andernfalls erst beim Vorliegen einer durch die Personensorgeberechtigten erteilten Einwilligung. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht im Falle eines kostenfreien Beratungsangebots durch kirchliche Stellen. Eine Privilegierung dieser Stellen soll Minderjährigen die Möglichkeit offenhalten, ohne elterliche Einwilligung kostenlose Beratung etwa zum Thema häusliche Konflikte in Anspruch zu nehmen. Laut § 8 Abs. 8 KDG dürfen Minderjährige diese Beratungsangebote bereits ab dem dreizehnten Lebensjahr wahrnehmen: „Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.“

Ein bedeutender Unterschied zwischen dem KDG und der DSGVO betrifft die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag außerhalb der EU oder des EWR. Gemäß § 29 Abs. 11 KDG „[darf] der Auftragsverarbeiter die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten“. Ausnahmen dieser Regelung sind nur beim Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission zugelassen oder bei Feststellung des Datenschutzniveaus durch eine Datenschutzaufsicht selbst. Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. befasste sich 2018 mit der Frage, ob die Nutzung von Cloud-Angeboten des Unternehmens Microsoft im Rahmen der kirchlichen Auftragsdatenverarbeitung zulässig beziehungsweise empfohlen werden kann. Obwohl sich Microsoft in die Privacy Shield-Liste hat eintragen lassen und somit die Voraussetzung des § 29 Abs. 11 KDG erfüllen kann, bestehen immer noch Zweifel daran, dass die Nutzung der Cloud-Dienste dieses Unternehmens datenschutzkonform gestaltet werden kann. Das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. plant deshalb, eine Empfehlung im Jahr 2019 zu veröffentlichen, um auf die Risiken einer Auftragsdatenverarbeitung durch Microsoft aufmerksam zu machen und Lösungsansätze aufzuzeigen.

Im Unterschied zur DSGVO normiert das KDG klarere Regelungen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Gemäß § 36 Abs. 2 lit. a KDG ist jede kirchliche Stelle zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn sie mindestens 10 Personen beschäftigt, die ständig personenbezogene Daten verarbeitet. Die Kriterien zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 36 KDG müssen allerdings nicht

gleichzeitig erfüllt werden, sodass es durchaus möglich ist, dass kirchliche Einrichtungen mit weniger als 10 Personen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Nach Ansicht der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten ist die 10-Personenregelung des KDG jedenfalls eng auszulegen. Für die Berechnung der Beschäftigtenzahl ist es deshalb unerheblich, ob es sich etwa um Ehrenamtliche, Praktikanten oder Auszubildende handelt. Diese Regelung ist im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche (§ 36 Abs. 1) sowie im neuen BDSG (§ 38 Abs. 1) ebenfalls enthalten.

Art. 83 Abs. 7 DSGVO sieht eine Öffnungsklausel vor, die den Mitgliedstaaten Möglichkeiten offenhält, Vorschriften zu erlassen, um den Umfang von Sanktionsmöglichkeiten gegen Behörden und öffentliche Stellen festzulegen. Diese Öffnungsklausel wurde durch den § 51 Abs. 6 KDG ausgefüllt. Demgemäß dürfen gegen die Einrichtungen der sogenannten verfassten Kirche (Diözesen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände) keine Geldbußen verhängt werden. Hierzu zählen auch alle kirchlichen Einrichtungen, die eine öffentlich-rechtliche Verfassung haben, solange sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

” Durch die Datenschutzaufsicht ist in jedem Einzelfall sicherzustellen, dass Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. “

Die Höhe der Bußgelder gegen Datenschutzverstöße wurde im KDG deutlich niedriger als in der DSGVO festgelegt. Unter Berücksichtigung der Größe vieler kirchlicher Stellen sowie deren Jahresumsätze erlaubt das KDG die Verhängung von Bußgeldern bis maximal 500.000 Euro. Dennoch ist durch die Datenschutzaufsicht in jedem Einzelfall sicherzustellen, dass Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Nach § 58 KDG wurde die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vollständig außer Kraft gesetzt. Allein die Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag, die nach den Bestimmungen des alten § 8 KDO getroffen wurden, werden ihre Geltung vorübergehend behalten. Nach § 57 KDG sind diese Vereinbarungen allerdings spätestens bis 31. Dezember 2019 an die KDG-Vorschriften zur Auftragsverarbeitung anzupassen.

## 2.2 Die Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts – KDR-OG

Die Katholische Kirche unterscheidet zwischen Orden päpstlichen und bischöflichen Rechts. Gemäß Can. 589 CIC wird ein Institut des geweihten Lebens als Institut päpstlichen Rechts bezeichnet, „wenn es vom Apostolischen Stuhl errichtet oder von ihm durch förmliches Dekret anerkannt wurde, als diözesanen Rechts dagegen, wenn es vom Diözesanbischof errichtet ist, aber kein Anerkennungsdekret vom Apostolischen Stuhl erhalten hat.“ Die Institutionen päpstlichen Rechts, lat. iuris pontificii, unterliegen allein der Aufsicht des Heiligen Stuhls. Obwohl sie in den Gebieten der (Erz-)Bistümer

niedergelassen sind, sind sie autonom und werden aus dem Anwendungsbereich bischöflichen Rechts gänzlich ausgenommen.

Aufgrund dieser Unterscheidung gilt im kirchlichen Datenschutzrecht neben dem KDG die „Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts“ (KDR-OG). Diese Regelung wurde durch einen Vorstandsbeschluss der Deutschen Ordensobernkonzferenz e.V. (DOK) am 30. Januar 2018 verabschiedet und findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts sowie deren Einrichtungen Anwendung. Ihr organisatorischer Anwendungsbereich wird in § 3 Abs. 1 KDR-OG definiert: „Diese Regelung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten a) im Bereich der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts und b) im Bereich der von dieser ganz oder mehrheitlich getragenen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren zivile Rechtsformen.“

Die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts unterliegen nicht der Aufsicht der Diözesandatenschutzbeauftragten, sondern der der Ordensdatenschutzbeauftragten. Die Deutsche Ordensobernkonzferenz hat gemäß § 42 KDR-OG zur Aufsicht der gesamten Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zwei „Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte“ (GDSB DOK) bestellt. Diese üben ihre jeweiligen Funktionen in zwei regional unterteilten Zuständigkeitsbereichen aus. Leiter der Datenschutzaufsichten sind Jupp Joachimski (Datenschutzaufsicht Süd – GDSB SÜD) und Dieter Fuchs (Datenschutzaufsicht Nord – GDSB NORD).

### **2.3 Die kirchliche Datenschutzgerichtsordnung – KDSGO**

Die DSGVO wurde mit verschiedenen Rechtsmechanismen ausgestattet, um die Wirksamkeit des Rechts auf Datenschutz sowohl gegenüber staatlichen Organen als auch gegenüber Privatunternehmen zu gewährleisten. Über die außergerichtlichen Sanktionsmöglichkeiten und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hinaus ist der Schutz personenbezogener Daten durch die Einführung eines Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf für Betroffene zu stärken. Gemäß Art. 78 und 79 DSGVO kann dieses Recht gegen Aufsichtsbehörden sowie gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter geltend gemacht werden.

Die Ausübung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf wurde im katholischen Datenschutzrecht durch die Einrichtung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit in Datenschutzangelegenheiten ermöglicht. In § 49 Abs. 3 KDG wurde der Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte festgelegt. Deren Organisation und Verfahren werden in der „Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung“ (KDSGO) konkretisiert. Die KDSGO wurde ebenfalls auf der Vollversammlung des VDD am 20. November 2017 beschlossen und trat zusammen mit dem KDG am 24. Mai 2018 in Kraft.

Die spezielle Datenschutzgerichtsbarkeit der Katholischen Kirche ist ein Einzelfall im gesamten Bereich des Datenschutzrechts. Zwei Gerichtsinstanzen wurden errichtet: Gemäß § 1 KDSGO bildet das Interdiözesane Datenschutzgericht mit Sitz in Köln die erste Instanz und das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Sitz in Bonn die zweite Instanz. In der Evangelischen Kirche werden Datenschutzangelegenheiten durch die Verwaltungskammer des Kirchengerichts entschieden. Eine Regelung hierzu ist in § 47 des DSG-EKD vorgesehen.

#### **2.4 Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)**

Die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Fassung vom 20. Juni 2016 wurde nach den Bestimmungen des § 22 der KDO-alt beschlossen. Letztere ermächtigte den Generalvikar Regelungen zu treffen, um folgende Inhalte festzulegen:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

Gemäß § 57 Abs. 5 KDG bleibt die KDO-DVO bis zum Erlass einer Neuregelung in Kraft. Die Fortgeltung dieser Verordnung ist allerdings bis spätestens zum 30. Juni 2019 befristet. Außerdem gilt die Verordnung nur insoweit fort, als sie den Regelungen des KDG nicht entgegensteht.

Die KDO-DVO wird endgültig durch die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) außer Kraft gesetzt. Die neue Regelung wurde durch die Vollversammlung des VDD am 19. November 2018 beschlossen und soll am 1. März 2019 in allen (Erz-)Bistümern in Kraft treten.

## 3 Die Datenschutzaufsicht der Katholischen Kirche

### 3.1 Das EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten

Unabhängige katholische Datenschutzaufsichten in Deutschland sind nicht erst im Jahr 2018 aus Anlass der Geltung der DSGVO errichtet worden. Ihre Entstehungsgeschichte führt vielmehr auf das Jahr 2010 zurück, insbesondere auf das EuGH-Urteil vom 9. März 2010 (Az.: C-518/07) zur fehlerhaften Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG durch die Bundesrepublik Deutschland. Bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt des Urteils ging es um die Verletzung des Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der genannten Richtlinie, wonach Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine oder mehrere öffentliche Stellen zu beauftragen, um die Anwendung der Richtlinie in ihren Hoheitsgebieten zu überwachen. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 sollen die eingerichteten Kontrollstellen „die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Rahmen einer Klage der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, ihre Kontrollstellen für den nicht-öffentlichen Bereich in den Bundesländern der staatlichen Aufsicht unterworfen zu haben. Der EuGH hat seine Entscheidung gegen Deutschland mit dem Argument gefällt, dass es das „Erfordernis der völligen Unabhängigkeit“ aus Art. 28 falsch umgesetzt habe.

Nach Auslegung des EuGH-Urteils vom 9. März 2010 ist unter „völliger Unabhängigkeit“ unter anderem zu verstehen, dass die Arbeit der Aufsichten „ohne äußere Einflussnahme“ wahrzunehmen ist. Außerdem dürfen zwischen den bestehenden Kontrollstellen keine hierarchischen Verhältnisse entstehen:

” Die Arbeit der Aufsichten ist ohne äußere Einflussnahme wahrzunehmen. “

„Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstellen soll die wirksame und zuverlässige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen und ist im Licht dieses Zwecks auszulegen. Sie wurde eingeführt, um die von ihren Entscheidungen betroffenen Personen und Einrichtungen stärker zu schützen, und nicht, um diesen Kontrollstellen selbst oder ihren Bevollmächtigten eine besondere Stellung zu verleihen. Folglich müssen die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch vorgehen. Hierzu müssen sie vor jeglicher Einflussnahme von außen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher sein und nicht nur vor der Einflussnahme seitens der kontrollierten Einrichtungen.“

Die Umsetzung des EuGH-Urteils in kirchliches Recht erfolgte zunächst durch eine Anpassung der KDO im Jahr 2013. Im Hinblick auf die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten wurde in § 17 KDO eine Reihe von Anforderungen eingeführt, damit dieser seine Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann. Nach § 17 Abs. 1 KDO war der

Diözesandatenschutzbeauftragte „in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen“. In § 17 Abs. 3 und 4 KDO wurden Regelungen zur Gewährleistung der organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit der Datenschutzstellen aufgestellt. Ferner war gemäß § 17 Abs. 5 KDO „der Diözesandatenschutzbeauftragte oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.“

Obwohl die KDO in der Fassung von 18. November 2013 sämtliche Rechtsanpassungen zur Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten bereits beinhaltete, hat sich die praktische Umsetzung des EuGH-Urteils in den kirchlichen Datenschutzaufsichten zum Teil verzögert. Abgesehen von den norddeutschen Diözesen erfüllten die Diözesandatenschutzbeauftragten ihre Aufgaben zum großen Teil nebenamtlich. Die Umsetzung des EuGH-Urteils wurde in allen katholischen Datenschutzaufsichten mit dem Inkrafttreten der DSGVO und des KDG vollendet. Die aktuelle Organisationsstruktur der katholischen Datenschutzaufsichten erfüllt die Anforderungen der EU-Verordnung und des Urteils vollständig. Gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO unterliegen „Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Art. 91 Abs. 1 DSGVO umfassende Datenschutzregeln anwenden, [...] der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllen“.

§ 43 Abs. 2 KDG schreibt hierzu explizit die hauptamtliche Wahrnehmung der Funktion des Diözesandatenschutzbeauftragten vor: „Der Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein Amt hauptamtlich aus. Er sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.“

Derzeit gibt es fünf katholische Datenschutzzentren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Datenschutzbeauftragten nehmen ihre Funktionen hauptamtlich wahr und sind für mehrere (Erz-)Diözesen gleichzeitig zuständig. Mehr Details zur räumlichen Einteilung der Datenschutzstellen sind im Abschnitt 3.4.1 dieses Berichts zu finden.

**Die fünf Datenschutzaufsichten  
der Katholischen Kirche in Deutschland**



Quelle: <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de>

### 3.2 Aufbau der Einrichtung

Als Ergebnis einer Umorganisation der Datenschutzaufsichten in den deutschen (Erz-)Diözesen wurde die Datenschutzaufsicht in Frankfurt am Main am 1. November 2017 durch die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstellen des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier“ ins Leben gerufen. Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung „[ist] die Datenschutzstelle eine unabhängige öffentlich-rechtliche kirchliche Einrichtung gemäß § 33 Abs. 1 KVVG (Bistum Limburg) und führt den Namen „Der Datenschutzbeauftragte für die (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier)“. Zum 1. Januar 2018 ist Frau Ursula Becker-Rathmair als Diözesandatenschutzbeauftragte und zugleich Leiterin der gemeinsamen Datenschutzstelle bestellt worden.

Im Berichtszeitraum wurden erste Schritte unternommen, um das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (KdöR) zu errichten. Gründe hierfür sind unter anderem die Ausstattung der Einrichtung mit einer eigenen öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit, die Erfüllung der Voraussetzungen der Art. 51 und 52 DSGVO und die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Stelle sowohl nach innen als auch nach außen. Im November 2018 fand ein Gespräch mit den Kirchenreferenten der Länder statt,

um eine mögliche Vorgehensweise zur Errichtung der KdöR zu erarbeiten. Für den kommenden Berichtszeitraum ist geplant, weitere Gespräche zu führen sowie die Satzung der Körperschaft zu erstellen und diese zu gründen.

Das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. verfügt über eine Online-Plattform zur Meldung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 KDG. Im Berichtszeitraum wurden 524 Meldungen über die Meldeplattform vorgenommen.

Die Meldeplattform des Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ermöglicht ferner die Online-Meldung von Datenschutzverletzungen gemäß § 33 KDG.

Im Berichtszeitraum wurden 524 Meldungen über die Meldeplattform vorgenommen.

Bistümer	DSB-Meldungen im Berichtszeitraum
Erzbistum Freiburg	280
Bistum Fulda	9
Bistum Limburg	14
Bistum Mainz	42
Bistum Rottenburg-Stuttgart	21
Bistum Speyer	95
Bistum Trier	63
<b>Gesamt</b>	<b>524</b>

Für das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. sind juristische Referenten-, IT-Referenten- und Sachbearbeiterstellen zur Besetzung vorgesehen. Diese werden durch das Belegenheitsbistum Limburg ausgeschrieben und von der Leitung des Datenschutzzentrums Frankfurt/M. selbstständig ausgewählt. Drei Mitarbeiter des Deutschen Datenschutz Instituts (DDI GmbH) unterstützen die Datenschutzaufsicht im Rahmen eines Projekts bei der Bearbeitung aller eingehenden Anfragen und Meldungen sowie bei der Umsetzung von IT-Lösungen für das Datenschutzzentrum Frankfurt/M.

### 3.3 Finanzen

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 KDG verfügt der Diözesandatenschutzbeauftragte über einen eigenen jährlichen Haushalt. Diese Bestimmung wurde in § 6 der Vereinbarung über die Errichtung des Datenschutzzentrums Frankfurt/M. eingeführt:

#### § 6 Kostentragung/Haushalt

1. Der Diözesandatenschutzbeauftragte verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KDO). Im Hinblick auf das Rechnungswesen wird das Belegenheitsbistum auf Grundlage der dort geltenden haushalterischen Vorschriften tätig.
2. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.
3. Die Kosten der Dienststelle tragen die beteiligten (Erz-)Diözesen entsprechend dem Schlüssel der VDD-Regelverbandsumlage.
4. Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Dienststelle werden (kirchen-)hoheitlich tätig; die Kosten der Dienststelle werden durch den Koordinierungsausschuss (§ 5) gemäß dem in Abs. 3 festgelegten Schlüssel und dem veröffentlichten Haushalt (Abs. 1) den beteiligten (Erz-)Diözesen gegenüber festgesetzt.

### 3.4 Der Zuständigkeitsbereich des Datenschutzzentrums Frankfurt/M.

#### 3.4.1 Räumlicher Zuständigkeitsbereich

Die Katholische Kirche in Deutschland zählt insgesamt siebenundzwanzig Diözesen, davon sieben Erzdiözesen und zwanzig Diözesen, die in sieben Kirchenprovinzen eingeteilt sind. Die sieben Kirchenprovinzen sind Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München-Freising und Paderborn.

§ 42 Abs. 1 Satz 3 KDG ermöglicht die Bestellung eines Diözesandatenschutzbeauftragten für mehrere Diözesen gleichzeitig. Insgesamt gibt es fünf katholische Datenschutzaufsichten in Deutschland. Die Datenschutzaufsichtsbehörde der norddeutschen Bistümer ist zuständig für das Erzbistum Hamburg, die Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie Münster (niedersächsischer Teil). Zur Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer gehören das Erzbistum Berlin, die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg. Das Datenschutzzentrum für die nordrhein-westfälische Region ist zuständig für die Bistümer Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) sowie für die Erzbistümer Köln und Paderborn. Die bayerische Aufsicht wacht über den Datenschutz in den Bistümern Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg sowie in den Erzbistümern München-Freising und Bamberg.

Unter den räumlichen Anwendungsbereich des Datenschutzzentrums Frankfurt/M. fallen die Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Stuttgart-Rottenburg, Speyer und Trier sowie das Erzbistum Freiburg. In diesem Gebiet leben insgesamt über sieben Millionen Menschen römisch-katholischen Glaubens (Stand 2016). Die (Erz-)Bistümer unter Aufsicht des Datenschutzzentrums Frankfurt/M. befinden sich größtenteils auf den Gebieten der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Saarland. Das Bistum Fulda umfasst zu einem kleinen Teil den Freistaat Thüringen.

#### *3.4.2 Organisatorischer Zuständigkeitsbereich*

Das KDG ist auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verschiedensten kirchlichen Stellen anzuwenden. Der Begriff „kirchliche Stelle“ ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur den Bereich der verfassten Kirche (Diözesen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände), sondern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c KDG auch den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die „sonstigen kirchlichen Rechtsträger“ ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. ist für die kirchlichen Verwaltungsbehörden (Erz-Diözesen, Dekanate und Pfarrgemeinden) aus Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier zuständig. Seiner Aufsicht unterstehen außerdem die Gesamtheit der kirchlichen Einrichtungen, die von diesen Verwaltungsinstanzen in der mittel- und südwestdeutschen Region getragen werden. Dies umfasst etwa 3.750 Pfarreien, über 3.060 Kindertageseinrichtungen, circa 150 allgemeinbildende Schulen und 96 Krankenhäuser. Hinzu kommen zahlreiche weitere kirchliche Einrichtungen wie beispielsweise eine Hochschule, Berufsschulen, ambulante Krankenpflegestationen oder Alten- und Pflegeheime; ferner der Deutsche Caritasverband, die sieben Caritasverbände auf Diözesanebene und über 90 Caritas-Ortsverbände mit ihren zahlreichen Diensten, Stiftungen und sozialen Einrichtungen.

<b>Räumlicher Zuständigkeitsbereich</b>	<b>Sitz des Datenschutz-zentrums</b>	<b>Diözesandatenschutz-beauftragter</b>
<b>Norddeutsche Region</b> Erzbistum Hamburg Bistum Hildesheim Bistum Osnabrück Bistum Münster (niedersächsischer Teil)	Unser Lieben Frauen Kirchhof 20 28195 Bremen	<b>Andreas Mündelein</b>
<b>Ostdeutsche Region</b> Erzbistum Berlin Bistum Dresden-Meißen Bistum Erfurt Bistum Görlitz Bistum Magdeburg	Chausseestraße 1 39218 Schönebeck	<b>Matthias Ullrich</b>
<b>Nordrhein-Westfälische Region</b> Bistum Aachen Bistum Essen Erzbistum Köln Bistum Münster (nordrheinwestfälischer Teil) Erzbistum Paderborn	Brackeler Hellweg 144 44309 Dortmund	<b>Steffen Pau</b>
<b>Bayerische Region</b> Bistum Augsburg Erzbistum Bamberg Bistum Eichstätt Erzbistum München-Freising Bistum Passau Bistum Regensburg Bistum Würzburg	Kapellenstraße 4 80333 München	<b>Jupp Joachimski</b>
<b>Mittel- und Südwestdeutsche Region</b> Erzbistum Freiburg Bistum Fulda Bistum Limburg Bistum Mainz Bistum Rottenburg-Stuttgart Bistum Speyer Bistum Trier	Haus am Dom, Domplatz 3 60311 Frankfurt	<b>Ursula Becker-Rathmair</b>

## 4 Schwerpunkte der Tätigkeiten im Berichtszeitraum

### 4.1 Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden über fünfzig Dienstreisen unternommen, welche auch der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen dienten.

Auf Anfragen und Einladungen kirchlicher Stellen nahm die Diözesandatenschutzbeauftragte an zahlreichen Veranstaltungen teil. Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen wurden zum Beispiel für Archivare im Rahmen der Konferenz für die kirchlichen Archive der Oberrheinischen Kirchenprovinz, für Bildungsreferenten der Jugendverbände sowie Mitarbeiter der Schülerseelsorge und Jugendreferate des Bistums Fulda, für Teilnehmer der Tagung des Caritasverbands für die Diözese Mainz e. V., für Teilnehmer an der Sitzung der AG Datenschutz des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., für Teilnehmer der 5. Tagung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser Rheinland-Pfalz und Saarland oder für Teilnehmer an der Klausurtagung Datenschutz der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung im Bereich der Caritas des Bistums Trier angeboten.

Darüber hinaus hat die Diözesandatenschutzbeauftragte Vorträge im Rahmen diverser Veranstaltungen gehalten, wie etwa anlässlich der Fachtagung zur DSGVO des Krankenhauses Rheinland-Pfalz für Fort- und Weiterbildung GmbH, der Frühjahrs-Geschäftsführerkonferenz des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e. V., der Vorstandssitzung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser, der Plenarkonferenz des Bistums Limburg, der 24. Jahrestagung der Arbeitsgruppe Archive der überdiözesanen Einrichtungen im Haus Maria Frieden, der Gemeinsamen Konferenz der Klinikträger und Klinikleitungen der Mütter- und Mutter-Kind-Kliniken, dem Arbeitstreffen der Technischen Leitungen in Einrichtungen des Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. oder der Tagung Datenschutz der Stiftung Katholische Freie Schulen im Bistum Rottenburg-Stuttgart.

Im Januar 2018 fand der europäische Datenschutztag in Berlin statt, an dem die Teilnahme erfolgte. Im September 2018 wurde der Datenschutztag im Haus am Dom in Frankfurt am Main mitgestaltet. Vom 10. bis 12. Mai 2018 fand der Katholikentag in Münster statt, an dem die katholischen Datenschutzaufsichten mit einem eigenen Stand vertreten waren. Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. war an drei Tagen vor Ort und konnte mit den vier weiteren Aufsichten zahlreichen Besuchern für Fragen und Auskünfte zur Verfügung stehen und auf diese Weise Verständnis für die Belange des Datenschutzes erreichen.

## 4.2 Beratungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 27 schriftliche Anfragen zur rechtskonformen Umsetzung des KDG im Datenschutzzentrum Frankfurt/M. eingegangen. Die Aufsicht beriet Verantwortliche, betriebliche Datenschutzbeauftragte und kirchliche Mitarbeiter unter anderem zur datenschutzkonformen Einteilung von Datenkategorien in Datenschutzklassen, zur Notwendigkeit des Einsatzes eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, zur datenschutzkonformen Veröffentlichung von Pfarrbriefen, zur Zulässigkeit der Weitergabe von Daten an das Gesundheitsamt, zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch Betreuer und Mitarbeiter im Asylverfahren bzw. zur Zulässigkeit der Weitergabe von personenbezogenen Daten, insbesondere Ausweiskopien an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zur Datenverarbeitung im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX, zur Versendung von Spendenmailings sowie zur Gestaltung und Erforderlichkeit eines Auftragsverarbeitungsvertrags. Die Anzahl der telefonisch und elektronisch eingegangenen Anfragen war unüberschaubar, sodass hierauf an dieser Stelle nur kategorisierend eingegangen werden kann.

” Die Anzahl der telefonisch und elektronisch eingegangenen Anfragen war unüberschaubar, sodass hierauf an dieser Stelle nur kategorisierend eingegangen werden kann. “

Im Fokus der Beratung standen zwei Themen: die Verwendung von WhatsApp für (kirchen-) amtliche Zwecke und die Veröffentlichung von Fotos durch Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Bei der Nutzung von WhatsApp sind die strengen Datenschutzvorgaben der DSGVO und des KDG nicht gewährleistet. Das Thema „WhatsApp“ wurde zum Gegenstand eines Beschlusses der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten (DDSB) vom 10. Oktober 2018. Demnach ist „die Verwendung eines Messenger-Dienstes zu dienstlichen Zwecken untersagt [...], soweit eine physikalische Datenspeicherung außerhalb des Gebietes des EWR und der Schweiz stattfindet und keine Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung genutzt wird.“ Der Beschluss kann auf der Website des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. abgerufen werden: <https://www.kdsz-ffm.de/beschluesse-der-konferenz/>

Zum Thema „Fotoveröffentlichung“ beschloss die DDSB-Konferenz am 10. Oktober 2018, dass eine Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen von Minderjährigen nur dann erteilt werden kann, wenn diese über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Die Einsichtsfähigkeit wird in der Regel mit Vollendung des 16. Lebensjahres angenommen, wobei eine Einzelfallentscheidung nicht ausgeschlossen werden kann. Wird die Einsichtsfähigkeit bejaht, ist eine doppelte Einwilligung (des Betroffenen und dessen Erziehungsberechtigte) erforderlich. Die Einwilligung muss darüber hinaus den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Sie muss informiert, freiwillig und vor allen Dingen für ein konkretes Anliegen erteilt werden.

Eine generelle Einwilligung etwa für die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos während der gesamten Aufenthaltsdauer in einer Schule oder Kindertageseinrichtung ist ausgeschlossen. Mehr Informationen zu diesem Thema finden sich unter dem oben angegebenen Link.

Viele der Anfragen – etwa die Notwendigkeit der Einwilligung, die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Anlass kirchlicher Ereignisse oder das Speichern von E-Mail-Kontakten betreffend – konnten aufgrund begrenzter Kapazitäten nicht bzw. nicht zügig und abschließend bearbeitet werden. Durch die sukzessive Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter wird den kirchlichen Einrichtungen die nötige Unterstützung bereitgestellt, um die Verarbeitung personenbezogener Daten unter ihrer Verantwortung datenschutzkonform zu gestalten.

### **4.3 Meldungen von Datenschutzverletzungen**

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 45 Meldungen über Datenschutzverletzungen im Datenschutzzentrum Frankfurt/M. eingegangen. Ursachen der Verletzungen waren unter anderem die Verteilung von E-Mails ohne BCC-Funktion, Diebstähle von Servern, PCs, Notebooks, Mobiltelefonen, Kameras und SD-Karten, Verlust von USB-Sticks, Arbeits-taschen, Gehaltsabrechnungen, Personalunterlagen und der Faxversand an falsche Empfänger. Einige Verletzungen hingen mit der Verarbeitung von Patientendaten zusammen, wie etwa deren fehlerhafte Zuordnung und datenschutzwidrige Verarbeitung.

Besonders hervorzuheben sind die Meldungen von Hackerangriffen auf IT-Systeme in Schulen und Kindertagesstätten. Dabei handelte es sich um Schadsoftware, sogenannte Trojaner. Zahlreiche personenbezogene Daten von Schülern, Eltern und Mitarbeitern waren davon betroffen. Das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. hat die Meldungen umfassend bearbeitet und Verantwortliche dabei unterstützt, Betroffene gemäß § 34 KDG über die Verletzungen zu benachrichtigen. Verantwortliche wurden dazu aufgefordert, über Details der Vorfälle zu informieren, insbesondere zu den Fragen, welche Datenkategorien betroffen waren, welche Auswirkungen es für die Betroffenen gab und ob eine Risikobewertung stattgefunden hat. Das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. hat die Verantwortlichen ferner dabei unterstützt, ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen und diese auf dem Stand der Technik gemäß § 26 KDG zu halten. IT-Dienstleister haben Viren entfernt und den Schutz vor ihnen aktiviert. Betriebssysteme wurden auf aktuellere Versionen umgestellt und Mitarbeiter informiert und sensibilisiert. Organisatorische Maßnahmen wurden ebenfalls getroffen, um etwa die räumliche Zutrittskontrolle zu sichern. IT-Firmen wurden dazu aufgefordert, Stellung zu den Vorfällen zu nehmen und ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen und gegebenenfalls ausreichender zu beschreiben und zu verbessern.

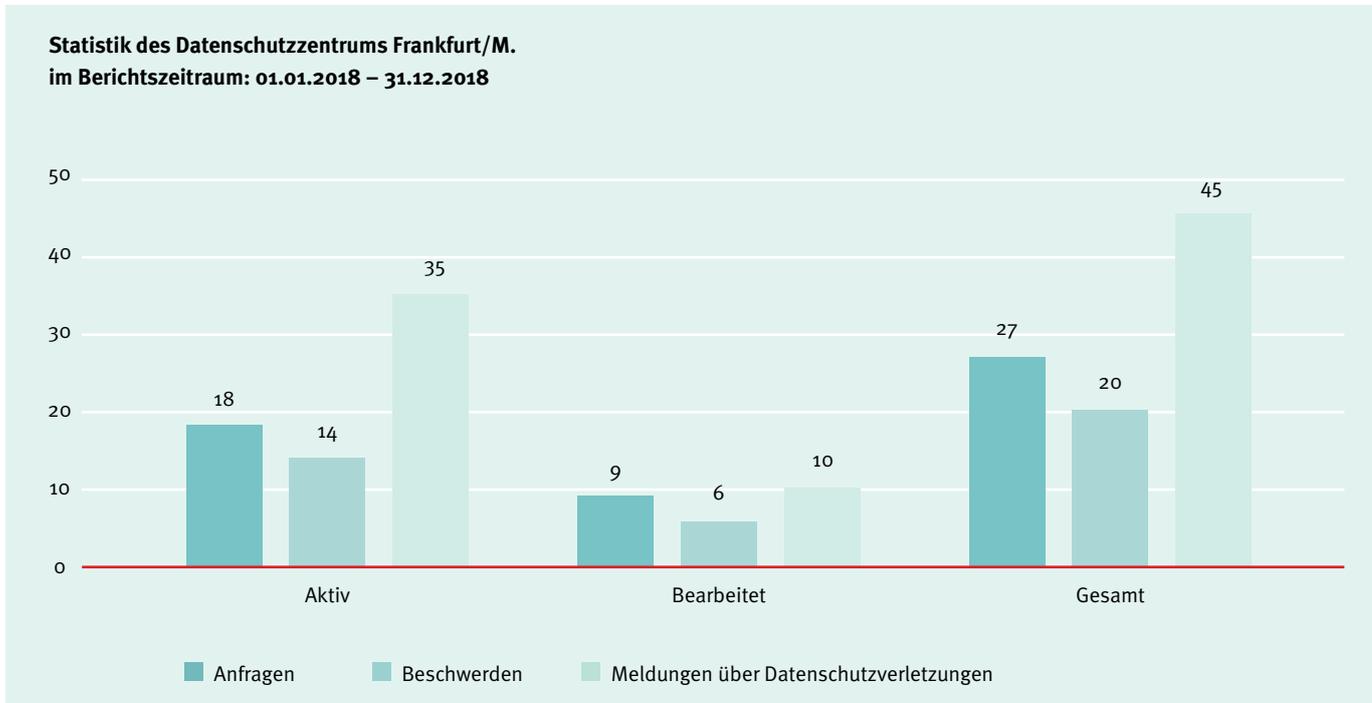
#### 4.4 Beschwerden über Datenschutzverletzungen

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 20 Beschwerden über Datenschutzverletzungen im Datenschutzzentrum Frankfurt/M. eingegangen. Inhalte der Beschwerden waren unter anderem nach Ansicht der Beschwerdeführer datenschutzwidrige Weitergaben personenbezogener Daten, Verstöße gegen die Schweigepflicht, mangelnde Transparenz im Umgang mit E-Mails und der elektronischen Datenverarbeitung, unrechtmäßige Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf öffentlich zugänglichen Sozialplattformen, rechtswidrige Speicherung und Aufzeichnung von Tonaufnahmen, Verstöße gegen die Meldepflicht des Verantwortlichen, unrechtmäßige Versendung von E-Mails, Verstöße gegen das Auskunftsrecht, unzureichende Zugriffstrennung von Ärzten auf Patientendaten, unrechtmäßige Weitergabe von personenbezogenen Daten für Werbezwecke, rechtswidrige Versendung von E-Mails mit offener Verteilerliste, Verstöße gegen das Patientenrecht auf Akteneinsicht, unrechtmäßige Durchführung und Verteilung von Patientenlisten mit einhergehendem Verstoß gegen die Informationspflicht des Verantwortlichen, Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses durch den Arbeitgeber.

Das Datenschutzzentrum Frankfurt/M. hat sich mit den eingegangenen Beschwerden befasst und diese gemäß § 44 Abs. 3 lit. e und § 48 Abs. 2 KDG bearbeitet. Hierbei ist die Datenschutzaufsicht dazu verpflichtet, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer in angemessener Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten. Verantwortliche wurden zum Teil mehrmals dazu aufgefordert, Stellung zu den Sachverhalten zu nehmen, bei Bedarf eine Stellungnahme des betrieblichen Datenschutzbeauftragten einzuholen und die Datenschutzaufsicht entsprechend zu informieren.

Einige Angelegenheiten aus der Vergangenheit landeten beim Datenschutzzentrum Frankfurt/M. und konnten ausschließlich im Licht der vor dem KDG geltenden KDO bearbeitet werden. Da unter der KDO kein Beschwerderecht für Betroffene unter Einhaltung eines entsprechenden Verfahrens vorgesehen war, ist die Aufsicht gemäß § 19 KDO tätig geworden. Ein Beschwerdeverfahren wurde vom Petenten nach der Entscheidung durch die Datenschutzaufsicht vor das Interdiözesane Datenschutzgericht getragen und die Überprüfung dort beantragt.

#### 4.5 Bisherige Statistik des Datenschutzzentrums Frankfurt/M.



## 5 Die Datenschutzaufsicht und ihre Vernetzungen

### 5.1 Vernetzung mit kirchlichen Stellen

§ 46 KDG regelt die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichten. Demgemäß soll die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hinwirken, um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen.

Die fünf Diözesandanteschutzbeauftragten haben sich zur Konferenz der DDSB zusammengeschlossen und treffen sich in der Regel mehrmals im Jahr im Rahmen von Sitzungen. Dort werden aktuelle Themen besprochen sowie gemeinsame Empfehlungen zur Verbesserung und Harmonisierung der Datenschutzpraxis in den kirchlichen Stellen erarbeitet. Im Berichtszeitraum fanden vier regelmäßige Sitzungen der Konferenz der DDSB statt, zweimal in Würzburg, jeweils eine in Dortmund und eine in Bremen, sowie eine außerordentliche Sitzung im August in Hannover.

Darüber hinaus finden regelmäßige Abstimmungen mit dem Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD) statt. Die ökumenische Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Datenschutzaufsichten wird durch diese erfolgreichen Erfahrungsaustausche ermöglicht. Im April 2018 veranstalteten die katholischen und evangelischen Datenschutzaufsichten einen ökumenischen Datenschutztag in Erfurt.

Die Evangelische Kirche verfügt über eine Dienststelle – „Beauftragter für den Datenschutz EKD“ – mit Hauptsitz in Hannover und vier weitere Außenstellen. Letztere sind regional verteilt und haben ihre Sitze in Hannover (Datenschutzregion Nord), Berlin (Datenschutzregion Ost), Ulm (Datenschutzregion Süd) und Dortmund (Datenschutzregion Mitte-Nordwest). Derzeitiger Beauftragter für Datenschutz der EKD ist Michael Jacob.

## **5.2 Vernetzung mit staatlichen Stellen**

Das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zusammenzuarbeiten. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG-neu sind die spezifischen Datenschutzaufsichten wie zum Beispiel die kirchlichen Aufsichten in die Zusammenarbeit einzubinden, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.

Im Berichtszeitraum wurde Kontakt zu den Datenschutzbeauftragten der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Saarland aufgenommen durch persönliche Gespräche bei den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten in Mainz, Stuttgart, Wiesbaden und Saarbrücken. Im Oktober 2018 konnte eine Teilnahme an einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Die kooperative Verwirklichung des Datenschutzes“ von Prof. Dr. Dieter Kugelmann in Frankfurt am Main ermöglicht werden.

## 6 Ausblick

Ein aufregendes Jahr liegt hinter dem Katholischen Datenschutzzentrum Frankfurt/M. – und ein spannendes vor ihm. Die rechtlichen und organisatorischen Grundsteine wurden gelegt. Die Bemühungen, die Datenschutzaufsichtsbehörde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, laufen im Hintergrund mit Hochdruck weiter.

Im kommenden Jahr kann der Fokus zunehmend auf die operative Tätigkeit gelegt werden. Weiterhin Beratung und Hilfestellung für Verantwortliche und betriebliche Datenschützer auf „neuem“ rechtlichen Terrain. Und mehr Überprüfungen, ob die datenschutzrechtlichen Regeln durch die kirchlichen Einrichtungen auch eingehalten werden, um beim Datenschutz an verschiedenen Stellen nachzuhelfen. Geplant sind weiterhin verschiedene Informationsveranstaltungen für die betrieblichen Datenschutzbeauftragten in den Bischöflichen Ordinariaten und kirchlichen Einrichtungen.

Die Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Datenschutzgesetz – KDG-DVO – klopft ebenfalls bereits an die Tür. Sie legt den Schwerpunkt vor allem auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und deren regelmäßige Überprüfung. Außerdem teilt sie personenbezogene Daten in verschiedene Datenschutzklassen mit entsprechenden Schutzniveaus ein.

Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. steht allen kirchlichen Stellen in den sieben mittel- und süddeutschen (Erz-)Bistümern als Ansprechpartner im Datenschutz zur Verfügung. Um seinen vielfältigen Aufgaben nachzukommen, wird daher weiterhin kräftig am Ausbau der gemeinsamen Datenschutzstelle gearbeitet.





**Katholisches Datenschutzzentrum  
Frankfurt/M.  
Tätigkeitsbericht 2018**